

# Richtlinie der BUNDjugend Rheinland-Pfalz

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 02.11.2002 in Mainz.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 24.04.2021.

## 1. Name und Sitz

- 1.1. Die Jugendgemeinschaft führt den Namen „Jugend im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.“, kurz „BUNDjugend Rheinland-Pfalz“.
- 1.2. Die BUNDjugend Rheinland-Pfalz ist als nicht rechtsfähiger Verein gemäß der Satzung des Erwachsenenverbandes Rheinland-Pfalz des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) eine selbstständige und eigenverantwortliche Untergliederung des BUND Landesverbandes Rheinland-Pfalz.
- 1.3. Die BUNDjugend hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Mainz.

## 2. Zweck und Aufgaben

- 2.1. Die BUNDjugend Rheinland-Pfalz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Zwecke im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Dazu gehört auch die Förderung der Verantwortung für Staat und Gesellschaft.
- 2.2. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die vorbezeichneten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder\* erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliches Engagement werden maximal in Höhe der nachweislich tatsächlich entstandenen Unkosten gegen Vorlage eines Kassenbons o.ä. gezahlt. Pauschalerstattungen sind nicht möglich
- 2.4. Die BUNDjugend Rheinland-Pfalz will das Verständnis und Eintreten der Jugend für den Schutz von Klima, Natur und Umwelt unter Berücksichtigung der globalen Perspektive auf soziale Gerechtigkeit als sozialökologische Transformation fördern, insbesondere durch
  - 2.4.1. das Erhalten, Schaffen und Verbessern der Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt.
  - 2.4.2. Schutz- und Hilfemaßnahmen für gefährdete Arten.
  - 2.4.3. Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes.
  - 2.4.4. öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Klima-, Natur- und Umweltschutzes sowie sozialer Gerechtigkeit.
  - 2.4.5. das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz von Klima, Natur und Umwelt bedeutsam sind sowie im Rahmen der Verbandsbeteiligung nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz.
  - 2.4.6. Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften.
  - 2.4.7. Förderung des Klima-, Natur- und Umweltschutzgedankens im Bildungsbereich.
  - 2.4.8. Unterstützung und Einrichtung von Naturlehrgebieten u. ä.
  - 2.4.9. Information der Jugendlichen über Probleme des Klima-, Natur- und Umweltschutzes sowie sozialer Gerechtigkeit.
  - 2.4.10. Wanderungen, Tagesfahrten und Lager unter den Gesichtspunkten der Naturkunde sowie des Klima-, Natur- und Umweltschutzes.

- 2.4.11. *Gruppenstunden und Seminare mit naturkundlichen und jugendpflegerischen Themen, sowie Themen des Klima-, Natur- und Umweltschutzes sowie der sozialökologischen Transformation.*
- 2.4.12. *Kontaktpflege mit anderen Jugendlichen und Jugendgruppen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.*
- 2.4.13. *Zusammenarbeit mit anderen Trägern der freien bzw. gebundenen Jugendarbeit.*
- 2.4.14. *Gemeinschaftssinn und soziales Zusammenleben in der Jugendgruppe.*
- 2.4.15. *Die Befähigung junger Menschen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen demokratischen Gesellschaft, insbesondere durch Förderung des verantwortlichen Handelns, des kritischen Denkens sowie des sozialen und solidarischen Verhaltens.*

### 3. Mitglied\*schaft, Beiträge und Jugendetat

- 3.1. *Mitglieder\* der BUNDjugend Rheinland-Pfalz sind alle Mitglieder\* des BUND Rheinland-Pfalz, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auf Wunsch können Ausnahmen von dieser Regelung durch die Landesjugendleitung zugelassen werden.*
- 3.2. *Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Beitragssatz des BUND Rheinland-Pfalz e. V., an den auch die Beiträge zu entrichten sind. Die BUNDjugend erhebt keine eigenen Mitglieds\*beiträge.*
- 3.3. *Über der BUNDjugend Rheinland-Pfalz vom BUND Rheinland-Pfalz e. V. zur Verfügung gestellte Geldmittel (Jugendetat) entscheiden die Jugendlichen selbstständig und in eigener Verantwortung. Die Landesjugendleitung oder ein\*e Vertreter\*in berichten dem Landesvorstand des BUND Rheinland-Pfalz e. V. nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Verwendung des Jugendetats.*

### 4. Vorstand (Landesjugendleitung)

- 4.1. *Der Vorstand der BUNDjugend Rheinland-Pfalz besteht aus*
  - 4.1.1. *drei bis sieben gleichberechtigte\*n Landesjugendleiter\*innen*
- 4.2. *Die Aufgabenteilung innerhalb der Landesjugendleitung wird intern nach dem Einvernehmensprinzip abgestimmt und im Geschäftsverteilungsplan festgehalten.*
- 4.3. *Die Landesjugendleitung bestimmt jährlich bei der konstituierenden Sitzung ein Mitglied\* der Landesjugendleitung für die Vertretung im Landesvorstandes des BUND Rheinland-Pfalz e. V. sowie ein\*e Stellvertreter\*in.*
- 4.4. *Die Landesjugendleitung wird von der Mitglieder\* versammlung der BUNDjugend Rheinland-Pfalz in eigener Verantwortung in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keine\*r der Kandidat\*innen eine absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat\*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, statt. Findet sich auch hier keine absolute Mehrheit, reicht die relative Mehrheit.*
- 4.5. *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder\* anwesend ist. Der Vorstand bemüht sich darum, die Bedarfe und Meinungen aller Aktiven miteinzubeziehen.*
- 4.6. *Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Landesjugendleitung bleibt geschäftsführend bis zur nächsten konstituierenden Sitzung bzw. Jugendvollversammlung im Amt.*

### 5. Mitglieder\*versammlung (Jugendvollversammlung)

- 5.1. Einmal pro Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitglieder\*versammlung statt. Diese wird von der Landesjugendleitung der BUNDjugend Rheinland-Pfalz unter Angabe der Tagesordnung in einer Zeitschrift der BUNDjugend Rheinland-Pfalz, einer Zeitschrift des BUND Rheinland-Pfalz, postalisch oder per e-Mail mit einer Frist von vier Wochen einberufen.
- 5.2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder\* der BUNDjugend Rheinland-Pfalz. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder\*versammlung ist beschlussfähig. Ein ordnungsgemäß gefasster Beschluss darf in der gleichen Mitglieder\*versammlung weder geändert noch aufgehoben werden.
- 5.3. Zur Jugendvollversammlung der BUNDjugend Rheinland-Pfalz können auch externe Gäste durch die Landesjugendleitung eingeladen werden.
- 5.4. Eine Einladung zu dieser Sitzung geht auch nachrichtlich an den erweiterten Landesvorstand und die\*en Landesgeschäftsführer\*in des BUND Rheinland-Pfalz.
- 5.5. Die Mitglieder\*versammlung der BUNDjugend Rheinland-Pfalz ist das höchste Organ der BUNDjugend Rheinland-Pfalz. Ihre Aufgaben sind vor allem
  - 5.5.1. Entgegennahme des Kassenberichts
  - 5.5.2. Entgegennahme von Rechenschafts- und Erfahrungsberichten
  - 5.5.3. Entlastung und Wahlen des Vorstandes (Landesjugendleitung) sowie der Kassenprüfer\*innen
  - 5.5.4. Diskussion von Problemen des Klima, Natur- und Umweltschutzes sowie sozialer Gerechtigkeit
  - 5.5.5. Diskussion von Arbeitsvorhaben und Seminaren
  - 5.5.6. Beschlussfassung über Jugendrichtlinie und Richtlinienänderungen
  - 5.5.7. Beschlussfassung über die Richtlinien der Tätigkeiten der BUNDjugend und des Haushaltsplanes
  - 5.5.8. Wahl der Delegierten für die Bundesjugendversammlung. Es können bis zu fünf Delegierte und bis zu fünf Ersatzdelegierte für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
  - 5.5.9. Wahl der Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung des BUND RLP. Die Anzahl der Delegierten und der Stellvertreter\*innen regelt die Satzung des BUND RLP. Der\*die Jugendvertreter\*in im Landesvorstand des BUND RLP hat qua Amt einen Delegiertenposten inne.
- 5.6. Eine außerordentliche Mitglieder\*versammlung muss von der Landesjugendleitung einberufen werden, wenn mindestens 2/3 der Landesjugendleitung oder mindestens 10% der Mitglieder\* der BUNDjugend Rheinland-Pfalz dies unter Angabe der Gründe bei der Landesjugendleitung beantragen.
- 5.7. Über jede Mitglieder\*versammlung der BUNDjugend Rheinland-Pfalz ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem\*r Schriftführer\*in und der Landesjugendleitung unterzeichnet wird.

## 6. Allgemeine Bestimmungen

- 6.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6.2. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt die Stimmenmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei einer Wahl folgt eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Kandidat\*innen.
- 6.3. Abstimmungen und Wahlen sind offen, sofern kein Gegenantrag gestellt wurde.
- 6.4. Richtlinienänderungen können nur von der Mitglieder\*versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Antragsfrist für inhaltliche, richtlinienändernde und initiative Anträge ist eine Woche vor der Jugendvollversammlung.

- 6.5. Die Mitglieder\* der BUNDjugend Rheinland-Pfalz können sämtliche Aktivitäten der Jugendarbeit des BUND in Rheinland-Pfalz eigenverantwortlich und selbstständig frei gestalten. Sie können alle Aktivitäten der Jugendgruppen mitbestimmen, insbesondere auch Inhalte und Themen von Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren.*
- 6.6. Die BUNDjugend Rheinland-Pfalz leistet offene Jugendarbeit, d. h. die Veranstaltungen sind auch Nichtmitgliedern\* zugänglich.*
- 6.7. Die Aktiven der BUNDjugend Rheinland-Pfalz organisieren und entscheiden im laufenden Jahr über Tools wie Trello, Messenger, usw. sowie entscheidungsberechtigte Arbeitsgruppen.*

## **7. Auflösung**

*Die Auflösung der BUNDjugend Rheinland-Pfalz kann nur durch eine Mitglieder\* versammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt ein etwa vorhandenes Vermögen dem BUND Rheinland-Pfalz e. V. zu, der es für Zwecke der Jugendarbeit verwenden muss*

## **8. Inkrafttreten**

*Diese Richtlinie wurde von der konstituierenden Mitgliederversammlung der BUNDjugend Rheinland-Pfalz am 02.11.2002 in Mainz beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die letzte Änderung erfolgte am 24.04.2021 nach Beschluss der Jugendvollversammlung.*